

Einschreiben!

Vorname Nachname Ort, Datum

.....,

Adresse

.....

.....

ArbeitgeberIn

.....

.....

.....

Betrifft: Meldung einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG (Elternteilzeit)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bin bei Ihnen seit..... als beschäftigt. Die
Geburt meines Kindes erfolgte am (Ich befinde mich derzeit in der
Schutzfrist nach der Geburt/in einer Karenz nach MSCHG oder VKG)
Ich teile Ihnen mit, dass ich ab bis eine Teilzeitbeschäftigung im
Ausmaß von Wochenstunden/Monatsstunden mit folgender
wöchentlicher und täglicher Aufteilung in Anspruch nehmen möchte:

Montag von bis (Pause von bis)
Dienstag: von bis (Pause von bis)
usw

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Information für Eltern:

Seit 1. Juli 2004 ist eine Teilzeitbeschäftigung (Elternteilzeit) unabhängig von einer Karenz für Mütter und Väter möglich. Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt (oder nach einem Urlaub oder Krankenstand nach dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt) angetreten werden und muss mindestens 3 Monate dauern.

In Betrieben mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen und bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Jahren ist die Teilzeitbeschäftigung (**Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung**) max. bis zum 7. Lebensjahr des Kindes (oder einem späteren Schuleintritt) möglich. Beginn, Ausmaß, Dauer und Lage der Arbeitszeiten müssen zwar mit dem Betrieb vereinbart werden, bei Nichteinigung müsste die/der ArbeitgeberIn, nach einem „Vorverfahren“ eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen, um den Antritt der Teilzeitbeschäftigung zu verhindern. Wird das Vorverfahren nicht eingehalten, kann die Teilzeitbeschäftigung, wie von der Mutter/dem Vater beantragt, angetreten werden und gilt als genehmigt.

In Betrieben mit weniger als 21 ArbeitnehmerInnen und/oder bei einer Beschäftigungsdauer unter 3 Jahren kann die Teilzeitbeschäftigung (**vereinbarte Teilzeitbeschäftigung**) max bis zum 4. Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Sie ist mit der/dem ArbeitgeberIn zu vereinbaren, bei Nichteinigung muss die Mutter/der Vater beim Arbeits- und Sozialgericht auf Zustimmung zur Teilzeitbeschäftigung klagen.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Meldung der Elternteilzeit, für den Vater frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn die Elternteilzeit unmittelbar nach dem Ende der Schutzfrist angetreten werden soll. Bei einem späteren Antritt der Elternteilzeit beginnt der Kündigungsschutz frühestens 4 Monate vor dem gewünschten Antritt zu laufen und endet 4 Wochen nach Ende der Teilzeitbeschäftigung. Der Kündigungsschutz endet immer spätestens **4 Wochen nach dem 4. Geburtstag** des Kindes.

Die Teilzeitbeschäftigung ist innerhalb der Schutzfrist (für Väter binnen 8 Wochen) nach der Geburt zu melden, wenn sie unmittelbar danach angetreten werden soll. Bei einem späteren Antritt muss die Meldung spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Antritt erfolgen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann von den Eltern einmal verändert bzw verlängert werden. Es ist auch möglich, die Teilzeitbeschäftigung vorzeitig zu beenden.

Achtung: Auch die/der ArbeitgeberIn kann ein Mal eine Veränderung begehren und auch die vorzeitige Beendigung verlangen!

Zur Durchsetzung von Änderungen ist jenes Verfahren anzuwenden, das auch bei der Meldung der Elternteilzeit vorgesehen ist.

Eine Teilzeitbeschäftigung kann von den Eltern gleichzeitig beansprucht werden, sie dürfen aber zu einem Kind nicht gleichzeitig in Karenz und in einer Teilzeitbeschäftigung sein. Die Elternteilzeit ist von einer Karenz entkoppelt und kann jederzeit, während des vorgesehenen Zeitraumes, nach vorheriger rechtzeitiger Meldung angetreten werden. Es kann auch nur ein Elternteil alleine die Elternteilzeit beantragen.

Während der Teilzeitbeschäftigung darf ohne Zustimmung des/der Arbeitgebers/in keine andere Beschäftigung, auch keine bis zur Geringfügigkeitsgrenze, aufgenommen werden!

Achtung: Das Kinderbetreuungsgeld (es gebührt längstens bis zum 30. bzw 36. Lebensmonat des Kindes) kann auch während einer Teilzeitbeschäftigung bezogen werden, wenn die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird.